

BGer 6B_535/2015 vom 26. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_535_2015

FR: TF 6B_535/2015 du 26 août 2015

IT: TF 6B_535/2015 del 26 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht wies in seinem Urteil 6B_1179/2013 vom 28. August 2014 mit Ausnahme des Einwands betreffend Verjährung der Geldwäscherei alle Vorbringen des Beschwerdeführers einschliesslich die Einwände gegen die Strafzumessung ab, soweit es darauf eintrat. Es erwo, dass die Geldwäscherei im Sinne von Art. 305

bis Ziff. 1 StGB im Zeitpunkt der Ausfällung des vorinstanzlichen Urteils vom 14. August 2013 verjährt war und die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Geldwäscherei gemäss Art. 305

bis Ziff. 1 StGB daher aufzuheben ist (Urteil 6B_1179/2013 E. 10.4.6.). Es wies darauf hin, daher werde sich die Vorinstanz im neuen Verfahren erneut mit der Strafzumessung befassen müssen (Urteil 6B_1179/2013 E. 13.4.).

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 135 III 334 E. 2; Urteil 6B_296/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 1.2.2, je mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschwerdeführer in ihrem ersten Entscheid vom 14. August 2013 mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wovon zwölf Monate unbedingt vollziehbar. Sie setzte die Einsatzstrafe wegen der schwersten Straftat des gewerbsmässigen Betrugs auf dreissig Monate fest. Sie erhöhte diese wegen der Schuldsprüche der mehrfachen Urkundenfälschung und der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung um je fünf Monate sowie wegen der Schuldsprüche der mehrfachen Geldwäscherei und des mehrfachen Steuerbetrugs um vier resp. zwei Monate. Die Vorinstanz verneinte in ihrem ersten Urteil eine Verletzung des Beschleunigungsgebots. Sie verneinte auch den Strafmilderungsgrund des Zeitablaufs im Sinne von Art. 48 lit. e StGB, da im Zeitpunkt der Ausfällung des Urteils noch nicht mindestens zehn Jahre, d.h. zwei Drittel der

Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren, verstrichen waren. Sie berücksichtigte den Zeitablauf und die Verfahrensdauer aber im Rahmen vom Art. 47 StGB strafmildernd im Umfang von zehn Monaten. All dies war gemäss dem Bundesgerichtsurteil 6B_1179/2013 vom 28. August 2014 nicht zu beanstanden.

E. 1.2.2

Die Vorinstanz verurteilt den Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid zu einer Freiheitsstrafe von 31 Monaten, wovon acht Monate unbedingt vollziehbar. Sie geht zu Recht unverändert von einer Einsatzstrafe von 30 Monaten für den gewerbsmässigen Betrug aus, die unverändert zufolge der zusätzlichen Schuldsprüche der mehrfachen Urkundenfälschung und der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung um je fünf Monate und zufolge des Schuldspruchs des mehrfachen Steuerbetrugs um zwei Monate zu erhöhen ist, woraus sich eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten ergibt (siehe angefochtener Entscheid S. 36 E. C.1.a). Die Vorinstanz verneint zu Recht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots. Sie geht zutreffend davon aus, dass nunmehr der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. a StGB erfüllt ist, da im Zeitpunkt des neuen Urteils etwas mehr als zehn Jahre seit den letzten Taten verstrichen sind. Sie berücksichtigt den Strafmilderungsgrund dergestalt, dass sie die Strafe um elf Monate reduziert. Daraus ergibt sich eine Freiheitsstrafe von 31 Monaten.

E. 2.1

Soweit der Beschwerdeführer das erste vorinstanzliche Urteil vom 14. August 2013 kritisiert und in diesem Zusammenhang u.a. eine Verletzung des Verbots der *reformatio in peius* rügt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet allein das Urteil der Vorinstanz vom 23. Januar 2015. Soweit die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid Strafzumessungserwägungen aus ihrem ersten Urteil übernimmt, die vor Bundesgericht nicht oder erfolglos angefochten worden waren, können sie im vorliegenden Verfahren nicht beanstandet werden. Zu prüfen ist einzig, ob die Vorinstanz erstens dem Wegfall der Verurteilung wegen mehrfacher Geldwäscherei und zweitens den seit dem ersten vorinstanzlichen Entscheid eingetretenen strafzumessungsrelevanten Umständen (wie etwa Zeitablauf, aktuelle persönliche Verhältnisse) bei der Strafzumessung zutreffend Rechnung getragen hat.

E. 2.2

Die Vorinstanz berücksichtigt im angefochtenen Entscheid den Wegfall des Schuldspruchs der mehrfachen Geldwäscherei zufolge Verjährung dergestalt, dass sie die Strafe um vier Monate reduziert. Das ist unstreitig korrekt. Denn die Vorinstanz hatte in ihrem ersten Urteil dem Schuldspruch wegen mehrfacher Geldwäscherei im Sinne von Art. 305 bis Ziff. 1 StGB durch eine Straferhöhung um vier Monate Rechnung getragen.

E. 2.3

Die Vorinstanz reduzierte in ihrem ersten Urteil vom 14. August 2013 die Strafe unter den Titeln des Zeitablaufs und der Verfahrensdauer im Rahmen von Art. 47 StGB um zehn Monate. Sie setzt im angefochtenen Entscheid die Strafe unter diesen Titeln um elf Monate herab, wobei sie neu den Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. e StGB bejaht.

Der Beschwerdeführer macht geltend, diese Reduktion sei zu geringfügig. Nach Rechtsprechung und Lehre sei eine Strafe um fünfzig Prozent zu mildern, wenn seit den

Taten mindestens zwei Drittel der Verjährungsfrist (hier also zehn Jahre) verstrichen seien. Solches wird indessen weder von der Rechtsprechung noch von der Lehre postuliert, und der Beschwerdeführer vermag denn auch keine Belege für seine Behauptung zu nennen. Im Urteil 6B_140/2011 vom 17. Mai 2011, auf welches er verweist, war von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen, indem das Verfahren von vierzehn Jahren Dauer um drei bis vier Jahre zu lange angedauert hatte. Im vorliegenden Fall ist indessen das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden (siehe Urteil 6B_1179/2013 E. 13.3). Daran hat sich mit dem Rückweisungsverfahren, das rund fünf Monate dauerte, nichts geändert.

E. 2.4

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse sind nach den Angaben des Beschwerdeführers seit dem ersten vorinstanzlichen Urteil vom 14. August 2013 keine wesentlichen Änderungen eingetreten (angefochtener Entscheid S. 38).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, es seien nicht acht, sondern lediglich sechs Monate der ausgefallten Freiheitsstrafe von 31 Monaten zu vollziehen. Er wirft der Vorinstanz eine Verletzung der Begründungspflicht vor, da sie nicht darlege, weshalb nicht das Minimum von sechs Monaten, sondern acht Monate der Freiheitsstrafe zu vollziehen seien.

Die Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz erwägt, dass dem Beschwerdeführer zwar eine gute Legalprognose zu stellen, dass aber sein Verschulden beträchtlich sei, weshalb der unbedingte Vollzug von acht Monaten Freiheitsstrafe angezeigt erscheine. Diese Begründung ist entgegen den Einwänden des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Bei einer Freiheitsstrafe von über 24 Monaten bis zu 36 Monaten ist eine gute Legalprognose Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe. Dass die Legalprognose gut ist, bedeutet nicht, dass nur das gesetzliche Minimum von sechs Monaten (siehe Art. 43 Abs. 3 StGB) zu vollziehen ist. Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass das Verschulden des Täters ein Kriterium dafür ist, in welchem Masse bzw. zu welchen Anteilen eine teilbedingte Strafe vollzogen resp. bedingt aufgeschoben wird (siehe BGE 134 IV 1 E. 5.6, 97 E. 5.3.4.3).

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.